



## **Newsletter 04/14**

### **Elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren**

Am **1. Mai 2014** tritt der neue § 14a der Bauverfahrensverordnung (BauVerfVO) in Kraft. Danach haben die Bauaufsichtsbehörden die Verfahren nach der Bauordnung elektronisch durchzuführen. **Sie sind zur Nutzung** des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ **verpflichtet**. In der Eingangsbestätigung gemäß § 70 BauOBlIn hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.



In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Bestimmungen des § 2 BauVerfVO hingewiesen. Danach sind **Bauvorlagen** bei der Bauaufsichtsbehörde in **elektronischer Form** im Portable Document Format (PDF) vorzulegen. Regelmäßig erreichen uns immer noch Anfragen nach Papierexemplaren in 10-facher Ausfertigung

oder nach Exemplaren auf Leinen. Der § 2 BauVerfVO ist in dieser Form seit dem 22. März 2013 in Kraft.

### **Bauaufsichtliche Einführung von Eurocode 6: "Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten"**

Bei der bauaufsichtlichen Einführung des 1. Paketes der europäischen Normen der Reihe DIN EN 1990 bis 1999 - Eurocodes – zum 1. Juli 2012 konnte u. a. der Eurocode 6 – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - wegen fehlender Voraussetzungen für die Einführung noch nicht berücksichtigt werden.

Seit dem vergangenen Jahr ist es jedoch in bestimmten Fällen abweichend von den Technischen Baubestimmungen möglich, auch Mauerwerk nach Eurocode 6 als gleichwertige Lösung entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 3 Musterbauordnung (MBO) vor der Bekanntmachung als Technische Baubestimmung zusammen mit den bereits bauaufsichtlich eingeführten Eurocodeteilen zu bemessen und auszuführen. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen wurden in den - Erläuterungen zur Anwendung des Eurocodes 6:

"Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten" vor der Bekanntmachung als Technische Baubestimmung - (siehe z. B. Bekanntmachung auf der Internetseite des DIBt) festgelegt.

Die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz hat sich auf ihrer letzten Sitzung mit der bauaufsichtlichen Einführung des Eurocode 6 befasst und, auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der bauaufsichtlichen Einführung des ersten Eurocode-Paketes, beschlossen, dass der **Eurocode 6 in die Musterliste der Technischen Baubestimmungen (MLTB), Fassung März 2014, aufgenommen wird und die Norm DIN 1053-1 parallel noch bis zum 31. Dezember 2015 als Technische Baubestimmung angewendet werden kann.**

## **Einführung des ALKIS-Verfahren zur Führung des Liegenschaftskatasters in Berlin**

Mit Rundschreiben vom April 2014 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt darüber informiert, dass das Land Berlin in naher Zukunft die Führung des Liegenschaftskatasters von den Verfahren ALB und ALK auf das bundeseinheitliche ALKIS-Verfahren umstellen wird.

Der gesamte Umstellungsprozess (Datenmigration) wird sich über einen Zeitraum von ca. 4,5 Monate erstrecken, in dem die Daten des Berliner Liegenschaftskatasters aus den Verfahren ALK und ALB in das neue ALKIS-Datenmodell überführt werden und wichtige Datenbereinigungen erfolgen. **In dieser Zeit kann keine Übernahme von Fortführungsvermessungen und Erstellung von Fortführungsnachweisen erfolgen.**

Nach den gegenwärtigen Planungen wird der Bearbeitungsstopp für das ALK/ALB-Verfahren im Juli 2014 erfolgen. Unter Berücksichtigung der zurzeit bestehenden durchschnittlichen Bearbeitungszeiten in den Vermessungsämtern muss davon ausgegangen werden, dass Messungen zur Teilung von Grundstücken die bisher noch nicht zur Übernahme beim Vermessungsamt eingereicht sind, voraussichtlich **nicht mehr in diesem Jahr abschließend bearbeitet** werden. **Abschreibungen im Grundbuch** sind dann ebenfalls **nicht möglich**.

Seitens der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure aufgezeigte Alternativen werden grundsätzlich abgelehnt. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit diese Fristen in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

Die vorstehenden Ausführungen können naturgemäß nur allgemeiner Natur sein. Sollten Sie in Einzelfragen noch weiteren Informationsbedarf haben, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dipl.-Ing. Joachim Wanjura

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

Von-der-Gablenz-Straße 19  
13403 Berlin (Reinickendorf)  
Tel (030) 3198 1713  
Fax (030) 3198 1714  
E-mail: [info@eurovermessung.de](mailto:info@eurovermessung.de)